

II-1001 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

6.2.1968

442/A.B.
zu 432/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky
auf die Anfrage der Abgeordneten Horejs und Genossen,
betrifft den ehemaligen Hochschulassistenten Dr. Norbert Burger.

-.-.-.-

Die mir am 14. Dezember 1967 zugekommene schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Horejs, Jungwirth und Genossen, Zl. 432/J, betreffend den ehemaligen Hochschulassistenten Dr. Norbert Burger, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Das Landesgericht für Strafsachen Graz beschloß am 23. August 1961 erstmalig die Verhängung der Untersuchungshaft über Dr. Norbert Burger.

ad 2) Die Untersuchungshaft wurde mit Beschuß der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 18. Dezember 1961 aufgehoben.

ad 3) Die Untersuchungshaft wurde gegen Ablegung des Gelöbnisses und gegen Ertrag einer Kautions aufgehoben.

ad 4) Im später in den Hauptakt 15 Vr 1920/61 des Landesgerichtes für Strafsachen Graz (nunmehr 19 Vr 757/66 des Landesgerichtes Linz) einbezogenen Verfahren 18 Vr 417/63 des Landesgerichtes Innsbruck beantragte die Staatsanwaltschaft Innsbruck auf Grund einer ihr am 14. Februar 1963 zugekommenen Anzeige der Bundespolizeidirektion Innsbruck am gleichen Tage die Einleitung der Voruntersuchung gegen Dr. Norbert Burger wegen Verbrechen nach § 5 StG., § 6 Sprengstoffgesetz sowie die Erlassung eines Haftbefehles. Aus der weiteren Anzeige der Bundespolizeidirektion Innsbruck vom 17. Februar 1963 ergab sich, daß Dr. Burger flüchtig war.

Der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz teilte am 26. Februar 1963 der Staatsanwaltschaft Graz im Verfahren 15 Vr 1920/61 mit, daß seine Erhebungen nach dem derzeitigen Aufenthalt Dr. Burgers vergeblich geblieben seien.

ad 5) Das Landesgericht Innsbruck beschloß im später einbezogenen Verfahren 18 Vr 417/63 am 14. Februar 1963 u.a. die Verhängung der Untersuchungshaft über Dr. Norbert Burger, das Landesgericht für Strafsachen Graz erließ in seinem Verfahren 15 Vr 1920/63 am 1. März 1963 neuerlich einen Haftbefehl gegen den Genannten. Am 21. Juni 1964 konnte Dr. Norbert Burger wieder verhaftet werden.

ad 6) Die Kautions wurde mit Beschuß der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 1. März 1963 für verfallen erklärt.

442/A.B.

- 2 -

zu 432/J

ad 7) Der zu 6. erwähnte Beschuß hat folgenden Wortlaut:

"Die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Graz hat in nicht-öffentlicher Sitzung über Bericht des Untersuchungsrichters nach Anhörung des Staatsanwaltes in der Strafsache gegen Dipl.-Ing. Helmut Riedl und Ge-nossen wegen §§ 4, 5, 6 Sprengstoffgesetz bzw. § 5 StG. über den Antrag der Staatsanwaltschaft Graz auf Erklärung des Verfalles der für den Beschul-digten Dr. Norbert Burger erlegten Haftkaution den Beschuß gefaßt:

Die am 18. Dezember 1961 für Dr. Norbert Burger erlegte Haftkaution im Betrage von 10.000 S wird gemäß § 193 Absatz 2 StPO. für verfallen er-klärt.

Begründung:

Der Beschuldigte Dr. Norbert Burger wurde wegen Verdachtes des Ver-brechens nach §§ 5, 6 Sprengstoffgesetz bzw. § 5 StG. (Anstiftung des Dipl.-Ing. Helmut Riedl, mit Südtirolern italienischer Staatsangehörigkeit einen Sprengstoffkurs abzuhalten, und Bestellung von Dynamit bei Hildegard Quade am 8. November 1960 in Koblenz zum Zwecke der Durchführung von Spreng-stoffanschlägen in Südtirol) in Untersuchungshaft genommen. Die Vorunter-suchung wurde mit hg. Beschuß vom 24. Oktober 1961 auf weitere Tatbestände nach §§ 4, 5, 6 Sprengstoffgesetz ausgedehnt (Beteiligung an Sprengatten-taten in Verbindung mit anderen Mitbeschuldigten).

Die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Graz verfügte mit Beschuß vom 18. Dezember 1961 (ON. 113/II) gemäß § 192 StPO. die Aufhe-bung der noch aus dem Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 175 Abs. 1 Z. 2 StPO. aufrecht bestandenen Haft des Beschuldigten Dr. Norbert Burger gegen Erlag einer Sicherheitsleistung in der Höhe von 10.000 S sowie gegen Ab-legung des Gelöbnisses nach § 191 StPO. Dr. Burger wurde nach dem Erlag der Kauzionssumme und nach Leistung des Gelöbnisses gemäß § 191 StPO. sowie nach Belehrung über die Folgen des Gelöbnisbruches und über die Voraus-setzung des Kauzioni verfalles am 18. Dezember 1961 auf freien Fuß gesetzt (AS. 121/k I).

Die nunmehr, am 26. Februar 1963, eingeleiteten Erhebungen ergaben, daß der Beschuldigte Dr. Burger weder unter seiner Anschrift in Innsbruck, Klappholzstraße 29, noch in Wien III, Hintere Zollamtsstraße 15, noch in Kirchberg am Wechsel, Markt Nr. 9, erreichbar ist. Am 21. Februar 1963 langte ein mit 16. Februar 1963 datiertes, am 20. Februar 1963 in Bruck an der Mur zur Post gegebenes Schreiben des Dr. Burger ein, in dem er ohne Angabe seines Aufenthaltsortes mitteilt, er habe sich zur Fertigstellung einer wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausheilung seines Stirnhöhlen-katarrhs und seiner Magengeschwüre 'zurückgezogen'. Eine Anfrage beim Mel-deamt in Bruck/Mur war ergebnislos. Die Polizeidirektion Innsbruck (Dr. Überreither) gab fernmündlich bekannt, daß gegen Dr. Burger beim Landes-gericht Innsbruck ein Strafverfahren anhängig ist und der im Zuge dieses Verfahrens ausgestellte Haftbefehl nicht vollzogen werden konnte, weil der Aufenthaltsort Drs. Burger unbekannt ist. Seine diesbezüglich einvernommene Gattin habe erklärt, sie hätte keinen Grund, den Aufenthaltsort ihres Mannes bekanntzugeben, und kenne den Aufenthaltsort auch nicht. Es wird vermutet, daß er sich in der Bundesrepublik Deutschland oder in Spanien aufhält.

Gemäß § 193 Abs. 2 StPO. ist die Kauzionssumme vom Gericht (u.a.) für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubnis von seinem Wohnort entfernt. Da diese Voraussetzung nach allem vorhin Gesagten ohne Zweifel zutrifft, war wie im Spruch zu entscheiden.

Der Beschuldigte Dr. Burger hat sich offensichtlich der weiteren Strafverfolgung durch Flucht entzogen. Seine Verhaftung ist derzeit nicht möglich, weshalb auch Voraussetzungen nach § 195 Abs. 1 StPO. für das Frei-werden der Kauzion nicht gegeben sind".

442/A.B.

- 3 -

zu 432/J

ad 8) Am 20. September 1965 langte beim Landesgericht für Strafsachen Graz ein Schreiben des Rektorates der Universität Innsbruck vom 13. September 1965, Zl. 2655/2-P/III/65, ein, das folgenden Wortlaut hat:

"An das Landesgericht für Strafsachen, Abteilung 17, Graz. Betreff: Dr. Norbert Burger, Hochschulassistent, Untersuchungshaft. Bezug: do. Mitteilung vom 10. Juli 1964, Zl. 15 Vr 1920/61. Unter Bezugnahme auf oben genannte Meldung wird um Mitteilung gebeten, mit welchem Zeitpunkt Hochschulassistent Dr. Norbert Burger aus der Untersuchungshaft entlassen wurde.

(Unterschrift)
Rektor."

-.-.-.-.-

Die konkreten Fragen an den Minister lauteten:

- 1) Wann ist über Dr. Norbert Burger erstmalig die Untersuchungshaft verhängt worden?
- 2) Wann ist die Untersuchungshaft aufgehoben worden?
- 3) Ist die Untersuchungshaft bloß gegen Gelöbnis oder auch gegen Kautions aufgehoben worden?
- 4) Wann ist den mit dem Strafverfahren befaßten Organen bekannt geworden, daß Dr. Norbert Burger sich ohne Erlaubnis von seinem Wohnort entfernt hat, insbesondere, daß er in das Ausland geflüchtet ist?
- 5) Wann ist über den Genannten neuerlich die Untersuchungshaft verhängt worden?
- 6) (Im Falle, daß die - erstmalige - Untersuchungshaft gegen Kautions aufgehoben worden war:) Ist die Kautions für verfallen erklärt worden?
- 7) (Bei Bejahung der Frage 6:) Welchen Wortlaut hat der diesbezügliche Beschuß?
- 8) Wann sind bei der zuständigen Anklagebehörde oder beim zuständigen Gericht Schreiben von Organen der Unterrichtsverwaltung (insbes. des Bundesministeriums für Unterricht, des Rektorates der Universität Innsbruck, der Disziplinarkommission an der Universität Innsbruck oder des Disziplinaranwaltes dieser Kommission) eingelangt, mit denen um Übersendung der Strafakten oder um Mitteilung von Vorgängen im Bereich des Strafverfahrens ersucht wurde, und welchen Wortlaut haben diese Schreiben?

-.-.-.-.-